

323. Hessisch/Mittelrheinisches Kolloquium (NF 31) des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte  
Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz, 26. Januar 2024

**Zachary Chitwood (Mainz): Memoria in Byzanz (ca. 500-1500). Variationen über ein Thema.**

Der Vortrag bot einen Überblick über die byzantinische Praxis der Memoria über das gesamte byzantinische Jahrtausend hinweg. Obwohl die Memoria-Forschung seit Jahrzehnten einen festen Bestandteil der Mediävistik darstellt und ähnliche Untersuchungen in benachbarten Fächern wie der Islamwissenschaft und der Slavistik angeregt hat, ist das griechische Pendant (*mneme*) μνήμη bzw. μνημόσυνον/-α (*mnemosynon/-a*) zur lateinischen Memoria vergleichsweise wenig thematisiert worden. Als mögliche Faktoren hierfür wurden zwei Aspekte der byzantinischen Tradition näher beleuchtet, zum einen die Frage der Totenbücher und zum anderen die Debatte um die Wirksamkeit der byzantinischen Totenfürsorge.

Die lateinisch-westliche Tradition zeichnet sich seit der Karolingerzeit durch die Überlieferung von Totenbüchern bzw. Totenlisten in großer Zahl und Fülle aus. Ihre Bedeutung zeigt sich auch in der Entwicklung verschiedener Textsorten, die die Namen der Verstorbenen auflisten, wie *libri memoriales*, *necrologia* und Totenannalen. Demgegenüber zeigt die zeitgleiche byzantinische Memorialpraxis einen ganz anderen Umgang mit der Erfassung der Totennamen: Bis ins späte Mittelalter wurden die ehrwürdigen Diptychen oder die Marginalien liturgischer Handschriften zu diesem Zweck verwendet. Eigenständige Totenlisten in griechischer Sprache sowie Versuche einer Kategorisierung der Namen lassen sich erst ab dem 14. Jahrhundert zu erkennen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang das erste Exemplar einer sogenannten Parrhesia, einer Art Totenliste mit einer für den liturgischen Gebrauch geordneten Auflistung der Namen (nach Morgen- bzw. Abendgebet auf alternierenden Seiten) aus dem Protaton auf dem Berg Athos.

Innerhalb der größeren byzantinischen Tradition gab es jedoch eine große Ausnahme in der Entwicklung der Totenlisten: das Kloster der Iberer (Georgier) - Iviron - auf dem Berg Athos. Hier wurde im 11. Jahrhundert ein besonderes Totenbuch entwickelt, das sogenannte Agapenbuch. Das Agapenbuch besteht aus Einträgen von Agapen (Totenfeiern) für die Wohltäter des Klosters. Jeder Eintrag enthält den Namen des Wohltäters, die Art der Schenkung oder Stiftung und die Einzelheiten des Totengedenkens (Datum des Anniversars, Einzelheiten des Gottesdienstes und des Totenmahls usw.). Obwohl solche Agapenbücher aus anderen georgischen Klöstern des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit bekannt sind, blieben sie eine Besonderheit der georgischen Tradition und wurden nicht in die byzantinische Totenpraxis übernommen.

Als zweiter Aspekt der byzantinischen Memorialpraxis wurde die Debatte um die Wirksamkeit der Totenfürsorge thematisiert. Der Vortrag betonte, dass die seelenrettende Wirkung von Almosen, Gebeten und Messen für die Toten in Byzanz, anders als im mittelalterlichen Westen, bis ins 11. bzw. 12. Jahrhundert nicht unumstritten war, wie die wiederholte Abfassung von Traktaten zeigt, die sich gegen die Skeptiker der Totenfürsorge richteten. Starke Belege für die Wirkung der Totenfürsorge liefern vor allem die griechischen Übersetzungen der Schriften von und über Papst Gregor den Großen. Bei der Begründung der byzantinischen Totenfürsorge und der Vorstellung vom Seelenheil auch nach dem Tod spielten drei Gestalten eine wichtige Rolle: die Heiden Falconilla (aus der Thekla-Legende) und Kaiser Trajan sowie der ikonoklastische Kaiser Theophilos. Alle drei Persönlichkeiten

wurden nach ihrem Tod durch besondere Fürbitten gerettet und dienten daher, so die Argumentation der Anhänger der Totenfürsorge in Byzanz, als Beispiele für die postmortale Rettung der Seele.

Diese beiden Besonderheiten der byzantinischen Memoria-Überlieferung, so wurde argumentiert, hätten der Erforschung der Totenpraxis in Byzanz große Schwierigkeiten bereitet, die erst in den letzten Jahren allmählich überwunden worden seien. Aus dieser Perspektive ist eine intensivere Beschäftigung mit der Memoria in Byzanz zu erwarten.

**Linda Dohmen (Bonn): *inter nos ex una parte et inter dominum Albertum Magedeburgensem archiepiscopum ex alia parte admissa est compositio ... Die Erzbischöfe von Magdeburg in den Verhandlungen des sog. Deutschen Thronstreits (1197–1218).***

Das 13. Jahrhundert gilt gemeinhin als ‚Sattelzeit‘ der Königswahl im römisch-deutschen Reich, die insbes. durch die Verengung des Wählergremiums auf sieben Personen, die Kurfürsten, gekennzeichnet war. Zeitgleich sind vermehrt Versprechen und Abmachungen zwischen dem zukünftigen oder gerade gewählten König und seinen (potentiellen) Wählern überliefert.

Diese sog. ‚Wahlversprechen‘ dienen dem vorgestellten Forschungsprojekt als Zugriffspunkte für eine situationsbezogene und akteurszentrierte Analyse der Königswahlen in der genannten Umbruchszeit, wobei im Vortrag auch gezeigt werden konnte, warum der in der Forschung eingeführte Begriff der ‚Wahlversprechen‘ irreführend ist. Die darunter subsumierten Phänomene sind vielmehr in ihren Erscheinungsformen wie in ihrer Wahrnehmung durch die Zeitgenossen deutlich vielschichtiger, weshalb sie allgemein unter dem Begriff der ‚Aushandlungsprozesse‘ gefasst werden sollten, bei denen dezidierte Versprechen von (potentiellen) Herrschern an ihre (potentiellen) Wähler eine besondere Erscheinungsform ausmachen.

Als konkretes Beispiel dienten im Vortrag die Erzbischöfe von Magdeburg, Ludolf (gest. 1205) und Albrecht (gest. 1232), wobei das Augenmerk auf die Zeit des sog. Deutschen Thronstreits vom Tod Heinrichs VI. 1197 bis zum Tod Ottos IV. 1218 gelegt wurde. Den Erzbischöfen von Magdeburg wird gemeinhin in der Debatte um die Festigung von Königswahlrecht und -praxis erstaunlich wenig Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl sie in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts eine herausragende politische Rolle spielten und sowohl Ludolf als auch Albrecht wiederholt als Königswähler in zum Teil exponierter Stellung in Erscheinung treten.

Es konnte gezeigt werden, dass beide Erzbischöfe intensiv mit den jeweiligen konkurrierenden Herrschern verhandelten, sowohl im direkten Vorfeld von Wahlen – insbesondere bei der erneuten Wahl Ottos IV. 1208 – als auch im weiteren Nachgang, wobei die jeweiligen Könige immer wieder explizit auf die Verdienste der Magdeburger Erzbischöfe um ihre Erhebung Bezug nahmen und so die Reziprozität der Herrschaftsbeziehungen im Wechselspiel von Treue und Belohnung betonten. Dabei gelang es den Magdeburger Erzbischöfen in markanter Weise, Begünstigungen für ihnen nahestehende weitere Personenkreise, sowohl weltliche Adlige, darunter zahlreiche Verwandten, als auch ihre curia und ihre Suffragane zu erzielen, wobei die im Zentrum des Vortrags stehende compositio von Sommerschenburg (Sommer 1208) eine regelrechte ‚Versprechensurkunde‘ darstellt.

In Bezug auf die erwähnten weiteren Profiteure wissen wir nicht, ob Otto IV. all seine Versprechen hielt. Wir können allerdings erkennen, dass sich der König ein Jahr nach der Abmachung um die Erfüllung einiger Punkte bemühte und andere weiter hinauszögerte, wohl weil er auf die Kooperation seiner Brüder angewiesen war. So lassen sich hier durchaus Gründe ausmachen, die Albrechts

Unzufriedenheit mit Otto IV. und seinen baldigen Wechsel zu Friedrich II. zu erklären vermögen. Verzögerungen bei der Einlösung von Versprechen gehörten offenbar zur gängigen politischen Praxis, mitunter stellten sie wohl auch eine politische Strategie dar. Allerdings machen die diskutierten Beispiele zugleich deutlich, dass ein Herrscher letztendlich zu seinem Wort zu stehen hatte. Durch eine Weiterverfolgung der einer Königswahl vorangehenden Verhandlungen in die Herrschaft der jeweiligen Könige hinein kann so gezeigt werden, wie Herrschaft immer wieder neu gefestigt werden musste in Prozessen des Gebens und Nehmens, die einen selbstverständlichen Teil von Königsherrschaft in einem größeren Herrschaftsverbund ausmachten.

### **Simone Wagner (Potsdam): Geschlecht und Urbanität. Die Autorität von Äbtissinnen und Pröpsten südwestdeutscher Stifte.**

Im Vortrag wurden die Grundlagen der Autorität von Äbtissinnen und Pröpsten südwestdeutscher Stifte verglichen. Klassische Stifte wiesen eine weniger regulierte Lebensform auf als Klöster. Vorstellungen und Praktiken des Vorsteher\*innenamts in Stiften unterschieden sich von jenen in Klöstern. Durch den Vergleich von Vorsteherinnen und Vorstehern einer bestimmten religiösen Gemeinschaft kann die Bedeutung des Geschlechts der bisher vor allem unter frauengeschichtlichen Gesichtspunkten untersuchten Äbtissinnen, aber auch der Pröpste herausgearbeitet werden. Im 15. und 16. Jahrhundert häufen sich die Belege für Konflikte der Äbtissinnen und Pröpste sowohl mit den städtischen Amtleuten als auch mit dem Kapitel. Konflikt und Autorität sind konzeptuell eng miteinander verknüpft. Während dieser Konflikte wurde das Amt der stiftischen Vorsteher\*innen verhandelt. Die Konflikte produzierten so Diskurse über gute und schlechte Äbtissinnen und Pröpste, die mit Praktiken der Amtsführung verbunden waren. Praktiken und Diskurse sind als Teil einer gemeinsamen impliziten und expliziten Wissensordnung zu verstehen. Daher müssen diskurstheoretische und praxeologische Ansätze zusammen gedacht werden.

Die Autorität der Äbtissinnen und Pröpste entstand aus einem Zusammenspiel verschiedener sozialer Kategorien wie der religiösen Lebensweise, Geschlecht, Urbanität und Stand. Die Intersektion zwischen Geschlecht und Urbanität zeigte sich vor allem auf räumlicher Ebene. Dies lag vor allem an Auseinandersetzungen um eine strengere Klausur in den Frauengemeinschaften. Im Laufe des 15. Jahrhunderts basierte die Autorität der stiftischen Äbtissinnen, nicht aber die der Pröpste, zunehmend auf der Keuschheit aller Stiftsmitglieder. Während Agnes von Sulz trotz ihrer Schwangerschaften als Chorfrau noch zur Äbtissin von Säckingen gewählt werden konnte, sah sich ihre Nachfolgerin Elisabeth von Falkenstein auf Grund tatsächlicher Schwangerschaften und Gerüchten über sexuelle Aktivitäten mit Versuchen konfrontiert, ihre weltliche Herrschaft einzuschränken. Daher versuchte die Äbtissin ihren räumlichen Zugriff auf den Stiftsbezirk zu verstärken. Die Versuche, die Befestigungen um den Stiftsbezirk zu verstärken, waren nicht geschlechtsspezifisch. In den untersuchten Beispielen unterschied sich jedoch, ob der Stiftsbezirk oder der Stadtraum weiblich markiert waren. Verschlussenheit wurde als weiblich konstruiert. Die Lage der Stifte innerhalb der Städte erschwerte eine vollständige Abgrenzung. Die Mauern um den Stiftsbezirk wirkten sich auch auf den Stadtraum aus, weshalb die Bürger die Durchlässigkeit der physischen Begrenzungen des Stiftsbezirks durchsetzten. Urbanität verstärkte so die geschlechtsspezifischen Bedingungen der Autorität von Äbtissinnen.